



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Vogteier Kompost GmbH
Geschäftsleitung
An der Oberrothe
99986 Vogtei OT Niederdorla

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ralf Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737823
Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 22/15

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),

Antrag der Firma Vogteier Kompost GmbH, An der Oberrothe, 99986 Vogtei OT Niederdorla vom 17.07.2015 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Kompostierungsanlage in 99986 Vogtei OT Niederdorla

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18 - 8711 - 05 - 22/15

Weimar
8. März 2016

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Vogteier Kompost GmbH, An der Oberrothe, 99986 Vogtei OT Niederdorla, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der Nr. 8.5.1 des Anhanges 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 86.200 t/a

auf dem Grundstück in der Gemeinde 99986 Vogtei OT Niederdorla

Gemarkung: Niederdorla,

Flur 1, Flurstücke: 234/85, 235/85, 236/85, 88/1, 91/1, 92/1, 95/1, 96/1,
170/1, 168, 167, 258/166, 257/165, 164, 261/163, 260/163, 259/163,
162/1, 160, 228/159, 227/159, 226/159, 158, 238/157 und

Flur 4, Flurstücke: 147/1, 149/1, 150, 151/1, 155/1, 156/1, 159/1.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage und umfasst folgende Maßnahmen:

1. Annahme von bis zu 6.500 t/a Rostasche aus naturbelassenem Holz (AVV 10 01 01, 19 01 12)
2. Annahme von bis zu 500 t/a Asche aus Knochenmehl (AVV 19 01 12)
3. Lagerung von bis zu 150 t der unter 1. und 2. genannten Aschen
4. Zugabe der unter 1. und 2. genannten Aschen zum Fertigkompost auf Fläche 7B zur Herstellung von organisch-mineralischem NPK-Dünger mit Kalk
5. Annahme von bis zu 1 t/a Feuerlöschpulver (ABC-Pulver; AVV 16 05 09) und Lagerung von bis zu 1 t
6. Zugabe des Feuerlöschpulvers zum Grüngut vor der Kompostierung

Eine Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen ist mit den geplanten Maßnahmen nicht verbunden. Der Einsatz der Aschen geht zu Lasten bisher eingesetzter geruchsintensiverer Stoffe (Papierschlamm, Faserkalk).

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | | |
|--|---|-------------------------|-----------|
| 1. | Antrag vom 17.07.2015 | Formblätter 1.1 und 1.2 | (2 Blatt) |
| 2. Antragsunterlagen | | | |
| 2.1. | Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen | Formblatt 2.1 | (1 Blatt) |
| 2.2. | Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz | Formblatt 2.2 | (1 Blatt) |
| 2.3. | Stoffübersicht, wenn Abfälle gehandhabt werden | Formblatt 2.2a | (1 Blatt) |
| 2.4. | Stoffdaten | Formblätter 2.3 - 2.4 | (2 Blatt) |
| 2.5. | Angaben zu Emissionen | Formblätter 2.5 - 2.7 | (3 Blatt) |
| 2.6. | Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen | Formblätter 2.8 - 2.9 | (3 Blatt) |
| 2.7. | Auszug Topographische Karte | Maßstab ca. 1 : 25.000 | |
| 2.8. | Lageplan | Maßstab 1 : 2.000 | |
| 2.9. | Brandschutz | Formblätter 2.13 - 2.14 | (2 Blatt) |
| 2.10. | textliche Beschreibung des Vorhabens mit tabellarischer Zusammenstellung der Qualitätsvorgaben für Holzaschen und Qualitätskriterien für Fertigkompost sowie Fließbildern zum Produktionsablauf | | (9 Blatt) |
| 2.11. | Fachzeitschriftenartikel zur Zumischung von Holzasche bei der Kompostierung | | (4 Blatt) |
| 3. mit Schreiben vom 27.01.2016 nachgereichte Unterlagen | | | |
| 3.1. | Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz | Formblatt 2.2 | (1 Blatt) |
| 3.2. | Stoffübersicht, wenn Abfälle gehandhabt werden | Formblatt 2.2a | (1 Blatt) |
| 3.3. | Stoffdaten | Formblätter 2.3 - 2.4 | (2 Blatt) |
| 3.4. | geänderte Verfahrensbeschreibung und geändertes Fließbild | | (2 Blatt) |

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.Nebenbestimmungen1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der Überwachungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen (TLV) mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Durch diese Genehmigung werden die geltenden Betriebszeiten der Gesamtanlage nicht berührt.
- 1.6. Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen 09/93, 169/94 und 81/96 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.7. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes*Luftreinhaltung*

- 2.1. Umschlag und Lagerung der Aschen haben so zu erfolgen, dass eine Staubentwicklung weitestgehend vermieden wird. Hierzu ist insbesondere auf eine ausreichende Feuchte der Aschen zu achten.

Lärmschutz

- 2.2. Die Geräuschemissionen der Gesamtanlage sind so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegelimmisionsanteile führen:

tagsüber	50 dB(A)
nachts	37 dB(A)

am Immissionsort Schleifweg 1 in 99986 Niederdorla nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 2.3. Es sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 3.1. Der Arbeitgeber hat entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine **Gefährdungsbeurteilung** hinsichtlich der angewendeten Verfahren und sich daraus ergebender möglicher Gefährdungen durchzuführen. Weiterhin ist eine Beurteilung nach Art der Tätigkeit, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes vorzunehmen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechend § 6 ArbSchG zu dokumentieren.
- 3.2. Wenn Arbeitnehmer infektiösen, giftigen, gesundheitsschädlichen, reizenden oder stark geruchsbelästigenden Stoffen oder starker Verschmutzung ausgesetzt sind, muss eine Schwarz-Weiß-Anlage vorhanden sein. Die Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitsbekleidung (Schwarz) und Straßenbekleidung (Weiß) soll räumlich getrennt und durch Waschräume verbunden sein.
- 3.3. Für den Umgang mit den Aschen/Pulvern sind den Beschäftigten ausreichend persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
- 3.4. Bei der Verarbeitung und dem Transport der Aschen und Pulver ist darauf zu achten, dass die Staubemissionen so gering wie möglich gehalten werden.
- 3.5. Die Mitarbeiter sind regelmäßig arbeitsmedizinisch nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen G1.4 (Staubbelastung) zu untersuchen.

4. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 4.1. Zusätzlich zu den bisher genehmigten Abfällen werden folgende Abfälle als Input zugelassen:

ASN gem. AVV	Abfallbezeichnung	Einschränkungen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	ausschließlich Rostasche aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz in granulierter oder staubgebundener Form. Siebdurchgang: bei 0,1 mm max. 0,2 %, bei 0,05 mm max. 0,05 %, bei 0,01 mm max. 0,005 %.
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	speziell Knochenasche in granulierter oder staubgebundener Form. Siebdurchgang: bei 0,1 mm max. 0,2 %, bei 0,05 mm max. 0,05 %, bei 0,01 mm max. 0,005 %.
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	hier: Feuerlöschpulver

4.2. Nicht zulässig sind:

- Aschen aus Altholz (AI bis AIV nach AltholzV)
- Materialien, die aus der letzten filternden Einheit im Rauchgasweg oder als Kondensatfilterschlamm anfallen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 650,00 € erhoben.

Der Betrag von **650,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334162015223 zu überweisen.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 17.07.2015 beantragte die Firma Vogteier Kompost GmbH, An der Oberrothe, 99986 Vogtei OT Niederdorla, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Kompostierungsanlage in 99986 Vogtei OT Niederdorla, Gemarkung Niederdorla, Flure 1 und 4, Flurstücke 234/85 ff und 147/1 ff.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Genehmigung 09/93 vom 08.09.1993 des Thüringer Landesverwaltungsamtes errichtet wurde. Wesentliche Änderungen der Anlage wurden mit den Bescheiden 169/94 vom 03.03.1995 und 81/96 vom 09.12.1998 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 22/15 registriert.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 10.08.2015 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abfallwirtschaft,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Abfallbehörde,

- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Nordthüringen.

Außerdem wurde der Gemeinde Vogtei die Möglichkeit gegeben, sich zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zu äußern.

Die Antragstellerin wurde am 07.03.2016 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Art. 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl., S. 208), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 8.5.1, in Spalte c mit „G“ gekennzeichnet, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66), hier Teil A, Abschnitt 4, Nrn. 2.1.5 und 2.1.10.

Investitionskosten fallen bei dem beantragten Vorhaben nicht an.

Bemessungsrahmen für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.5 für die Genehmigung von Änderungen, bei denen Investitionskosten nicht oder nur in untergeordnetem Maße entstehen, sind 500,00 € bis 5.000,00 €. Im Hinblick auf den Prüfaufwand der Behörden wurde eine Gebühr in Höhe von 1.000 € (entspricht ca. 17 h für Beamte des gehobenen Dienstes) gewählt. Sie ist für die Mühewaltung der Behörden angemessen, im unteren Bereich des Gebührenrahmens nach Nr. 2.1.5 angesiedelt und auch im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wert der Genehmigung für die Antragstellerin angemessen. Diese Gebühr wurde gemäß Nr. 2.1.10 um 70% der Gebühr für die Anzeige 53/12/A (500 € x 70% = 350 €) vermindert. Gesondert zu erhebende Auslagen sind nicht angefallen.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Auf den messtechnischen Nachweis der in den Nebenbestimmung 2.2 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile wird verzichtet.
Die zuständige Überwachungsbehörde kann eine Messung der Schallimmissionen anordnen.
9. Im Rahmen der Komposterzeugung aus Bioabfällen sind die Forderungen der BioAbfV einzuhalten.
10. Werden die bei ordnungsgemäßem Betrieb der Kompostierungsanlage erzeugten Komposte zur Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen als Dünger abgegeben,

sind die Forderungen des Düngemittelrechts einzuhalten. Insbesondere sind gemäß § 4 DüMV bei Einsatz von Holzaschen die Schadstoffgrenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV einzuhalten.

11. Bei Ausbringung dieser Komposte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist der Grundsatz der guten fachlichen Praxis beim Düngen gemäß Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes v. 24.2.2012 (BGBl. I S. 212) einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam
Sachbearbeiter